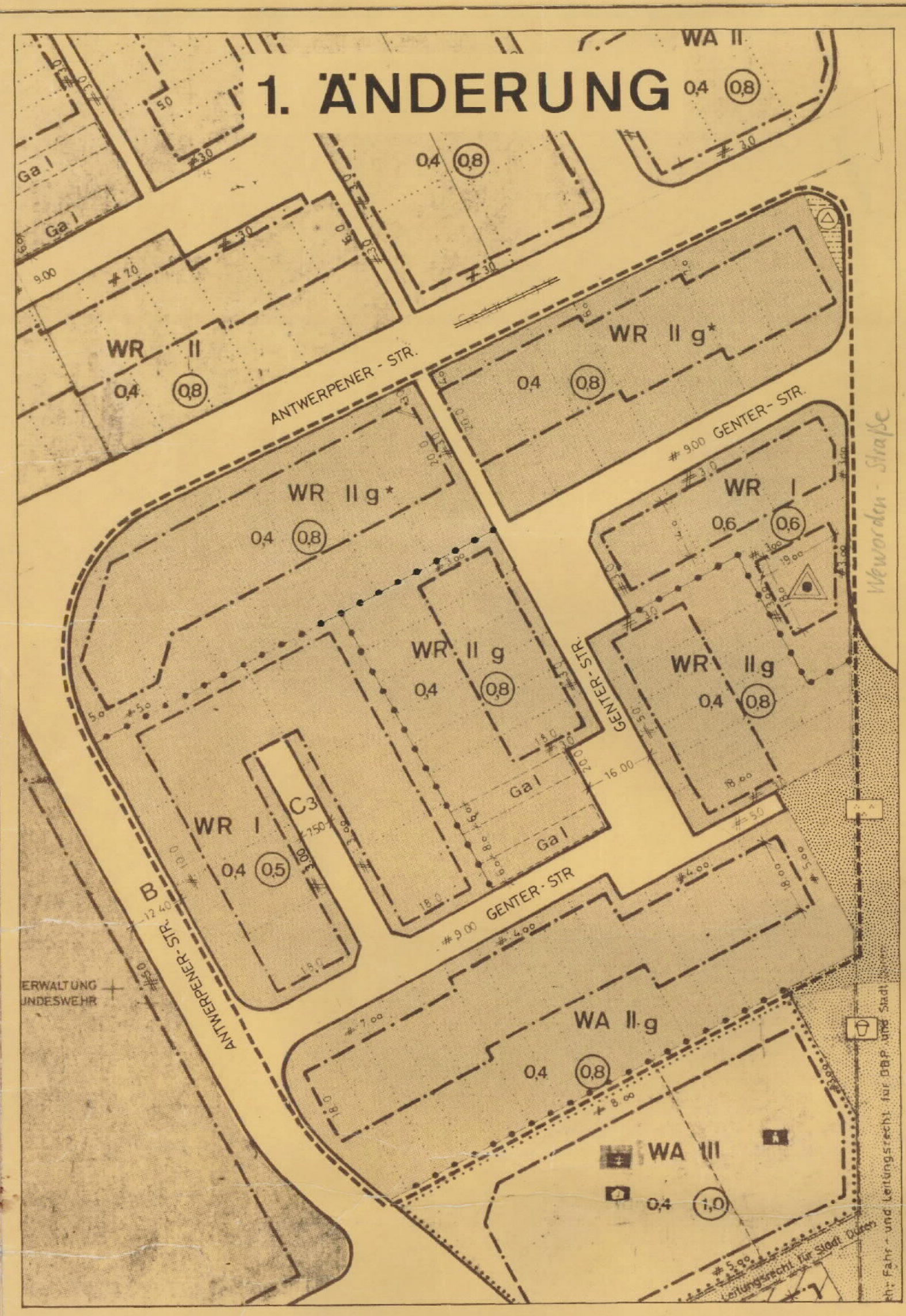


1/177 +A., 10.Ä.



STADT DÜREN BEBAUUNGSPLAN NR. 1/177

"EHEMALIGE KASERNE"



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Für die zwei zweigeschossig festgesetzten Baublöcke südlich der Antwerpener Straße wird eine geschlossene Bauweise als Sonderbauweise (g*) festgesetzt, die besagt, daß im Erdgeschoß Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden müssen, im Obergeschoß die Gebäude an der östlichen Grundstückseite ebenfalls ohne seitlichen Grenzabstand und zur westlichen Grundstückseite mit einem Grenzabstand von 0,50 m errichtet werden müssen (Kettenbauweise). Bei den Eckgrundstücken ist die im Bebauungsplan festgesetzte seitliche Bauweise wie die Grundstücksgrenze zu betrachten.

2. Für die drei zweigeschossig festgesetzten Baublöcke südlich, westlich und östlich der Genter Straße wird eine geschlossene Bauweise gemäß § 22 Absatz 3 Bau-NVO festgesetzt. Bei den Eckgrundstücken ist die im Bebauungsplan festgesetzte seitliche Bauweise wie die Grundstücksgrenze anzusehen.

10. ÄNDERUNG

Die textliche Festsetzungen der 1. Änderung -Absatz 1- werden durch nachfolgendes ersetzt:

1. Für die zwei zweigeschossig festgesetzten Baublöcke südlich der Antwerpener Straße wird eine geschlossene Bauweise als Sonderbauweise (g*) festgesetzt, die besagt, daß im Erdgeschoß Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden müssen, im Obergeschoß die Gebäude an der östlichen Grundstückseite ebenfalls ohne seitlichen Grenzabstand und zur westlichen Grundstückseite mit einem Grenzabstand von 0,50 m errichtet werden müssen (Kettenbauweise).

Die Stadtratsversammlung hat in der Sitzung vom 19.12.1994 die 10. Änderung des Bebauungsplanes als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauNVO gemäß § 10 BauNVO als Satzung beschlossen.

Düren, den 20.12.1994

Bürgermeister: *[Signature]* Stadtratspräsident: *[Signature]* Stadtdirektor: *[Signature]*

Die Änderung wurde gemäß § 11 BauNVO vom 08.12.1986 (BRG1, T.S. 225) am 3. März 1995 angelegt.

Hierzu gehört die Verfügung vom 24. März 1995 Az.: 35.2, 12-1544-263/195

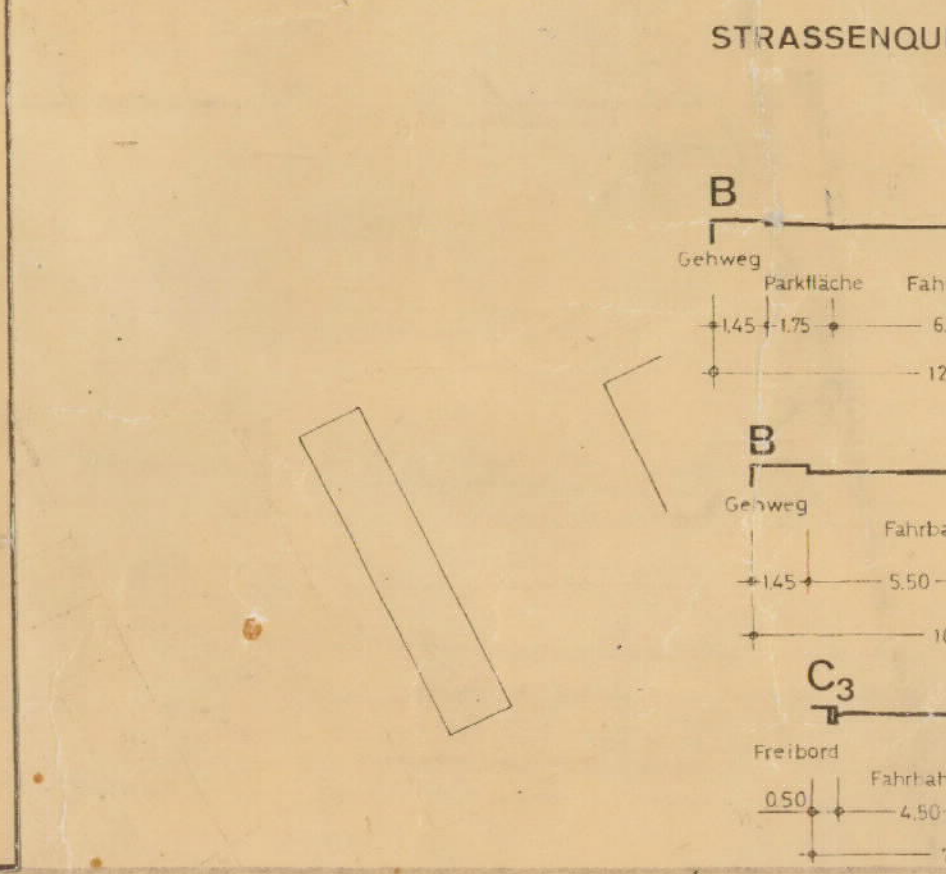
Köln, den 24. März 1995 Bezirksregierung Köln

1.A. *[Signature]*

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauNVO mit der Bekanntmachung vom 06.05.1995 rechtsverbindlich geworden.

Düren, den 06.05.1995

[Signature] Techn. Beigeordneter



Die Stadtratsversammlung hat in der Sitzung vom 29. 4. 1991 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/177 "Ehemalige Kaserne" gemäß § 13 BauNVO beschlossen. Die 1. Änderung betrifft die im Plangebiet so ~~-----~~ umrandeten Flächen.

Düren, den 30. April 1991

Bürgermeister: *[Signature]* Stadtratspräsident: *[Signature]* Stadtdirektor: *[Signature]*

GESTALTUNG DER STADT DÜREN
Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 1/177 "Ehemalige Kaserne" hat durch Anordnungsbescheid vom 10. 12. 2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Landesgesetzgebung vom 11. 07. 2003 (BauNVO) in der Fassung des Bundesgesetzblattes vom 10. 07. 2003 (BauNVO) ist die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1/177 "Ehemalige Kaserne" beschlossen.

Die Stadtratsversammlung hat in der Sitzung vom 19. 12. 1994 die 10. Änderung des Bebauungsplanes als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauNVO gemäß § 10 BauNVO als Satzung beschlossen.

Düren, den 20. 12. 1994

Bürgermeister: *[Signature]* Stadtratspräsident: *[Signature]* Stadtdirektor: *[Signature]*

Die Änderung wurde gemäß § 11 BauNVO vom 08. 12. 1986 (BRG1, T.S. 225) am 3. März 1995 angelegt.

Hierzu gehört die Verfügung vom 24. März 1995 Az.: 35.2, 12-1544-263/195

Köln, den 24. März 1995 Bezirksregierung Köln

1.A. *[Signature]*

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauNVO mit der Bekanntmachung vom 06. 05. 1995 rechtsverbindlich geworden.

Düren, den 06. 05. 1995

[Signature] Techn. Beigeordneter

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die durch die 1. Änderung umränderten Flächen sind als "Ehemalige Kaserne" gekennzeichnet. Die Flächen sind als "Ehemalige Kaserne" gekennzeichnet.

Die durch die 1. Änderung umränderten Flächen sind als "Ehemalige Kaserne" gekennzeichnet. Die Flächen sind als "Ehemalige Kaserne" gekennzeichnet.

Die durch die 1. Änderung umränderten Flächen sind als "Ehemalige Kaserne" gekennzeichnet. Die Flächen sind als "Ehemalige Kaserne" gekennzeichnet.

<p>WR I</p> <p>WR II</p> <p>WR II g</p> <p>WR II g*</p> <p>WR III</p> <p>WR VIII</p> <p>WA I</p> <p>WA II</p> <p>WA III</p> <p>WA VIII</p> <p>SO IV</p> <p>C3</p> <p>B</p>	<p>als Gattenhofhäuser gemäß § 17 Abs. 2 Bau-NVO</p> <p>Jugendheim</p> <p>Regenrückhaltebecken</p> <p>Teilungsvorschläge</p> <p>Selbstvergleich Düren 1976</p>	<p>26.4.1975</p> <p>26.5.1976</p> <p>3. Dezember 1976</p> <p>10. 12. 1976</p> <p>15. 8. 1973</p> <p>15. 8. 1973</p> <p>16. 6. 1977</p>	<p>Der Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 10. 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 347) mit Verfügung vom 10. 12. 1976 genehmigt worden.</p> <p>Köln, den 10. 12. 1976</p> <p>Der Beigeordnete i. A.</p>
--	--	--	---